

## **Öffentliche Bekanntmachung des Forstwirtschaftsplanes der Stiftungsförsten Kloster Haina für das Forstwirtschaftsjahr 2023**

Der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen über die Festlegungen des Forstwirtschaftsplanes der Stiftungsförsten Kloster Haina für das Forstwirtschaftsjahr 2023(I) und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Forstwirtschaftsplanes mit den dazugehörigen Anlagen (II) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 4 der Hauptsatzung des LWV Hessen i. V. m. § 6 Abs. 3 HKO unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

### **I. Forstwirtschaftsplan**

#### **Beschluss:**

1. In analoger Anwendung der Regelungen zur Haushaltswirtschaft nach der Hessischen Gemeindeordnung sowie des Eigenbetriebsgesetzes wird gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Verbindung mit § 97 Hessische Gemeindeordnung der Wirtschaftsplan der Stiftungsförsten Kloster Haina für das Wirtschaftsjahr 2023 bestehend aus

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Stellenübersicht
- Finanzplan 2022 – 2026 sowie
- Anlagen zum Wirtschaftsplan (Flächenbestand, Holzverkauf, Holzernte, Nebenbetrieben etc.)
- Erläuterungen zum Wirtschaftsplan FWJ 2023

mit dem dazugehörigen Feststellungsvermerk und den Bestimmungen über die Ausführung des Wirtschaftsplanes festgestellt.

2. Der Wirtschaftsplan der Stiftungsförsten Kloster Haina, der Feststellungsvermerk sowie die Bestimmungen über die Ausführung des Wirtschaftsplanes wurden der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Feststellungsvermerk ist öffentlich bekannt zu machen. Der Wirtschaftsplan ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Er tritt nach Abschluss der Auslegungsfrist in Kraft.
4. Der Wirtschaftsplan 2023 der Stiftungsförsten Kloster Haina einschließlich des Feststellungsvermerks und den Bestimmungen über die Ausführung des Wirtschaftsplanes ist gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 9 Gemeindehaushaltsverordnung dem Haushaltsplan 2023 des LWV Hessen beizufügen.

Kassel, den 19.10.2022

**Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuss**

Selbert  
Landesdirektorin

## **II. Öffentliche Auslegung des Forstwirtschaftsplans 2023 mit Anlagen**

Der Forstwirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.03.2023 bis 05.04.2023 bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Dienstgebäude Kurfürstenstraße 1, Zimmer 110, in 34117 Kassel, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:  
montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Kassel, den 15. März 2023

**Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuss**

Selbert  
Landesdirektorin